

Einstweiliger Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im Anwendungsbereich einer Athletenvereinbarung

Von Rechtsanwälten Dr. Rainer Cherkeh, Hannover/Dr. Hans-P. Schroeder, Frankfurt a. M.

I. Einleitung

Im einstweiligen Rechtsschutz in der Schiedsgerichtsbarkeit bleibt auch rund 7 Jahre nach der Reform des Schiedsverfahrensrechtes in Deutschland noch vieles umstritten. Es handelt sich um einen Themenkomplex auf der Schnittstelle zwischen der Schiedsgerichtsbarkeit und der staatlichen Gerichtsbarkeit¹. In diesem Grenzbereich sind unterschiedliche öffentliche und private Interessen betroffen. Problematisch ist insbesondere die Frage, ob Rechtsschutz durch staatliche Gerichte zu Gunsten des Rechtsschutzes durch Schiedsgerichte abbedungen werden kann² und wenn ja, welche Anforderungen an eine derartige Klausel zu stellen sind.

Der Deutsche Leichtathletikverband (DLV) verwendet eine Athletenvereinbarung³ und eine Schiedsvereinbarung⁴ in gesonderter Urkunde, die den sportlich erfolgreichsten Athleten zur Unterzeichnung übersandt werden. Da etwa die Aufnahme in den Bundeskader und die Berufung in die Nationalmannschaft gemäß § 7 Ziff. 1.3 DLV-Leichtathletikordnung (LAO) an den Abschluss der Athletenvereinbarung gekoppelt sind, besteht für diese Sportler insoweit faktisch ein Kontrahierungszwang⁵. Zwar besteht im Gegensatz dazu kein Zwang zum Abschluss der Schiedsvereinbarung. Es ist dennoch davon auszugehen, dass jedenfalls der überwiegende Teil der etwa 400–500 Sportler, die zur Zielgruppe der Athletenvereinbarung gehören, auch die Schiedsvereinbarung unterzeichnet haben. Diese Schiedsvereinbarung verweist auf die „Schiedsordnung für die Athletenvereinbarung“ (SchiedsO-AV)⁶, die in § 7 Abs. 2 eine Bestimmung zum einstweiligen Rechtsschutz durch das Schiedsgericht enthält.

Für die Sportschiedspraxis stellt sich in diesem Kontext die Frage, ob ein Athlet während bzw. vor der Einleitung eines Schiedsverfahrens gegen verfahrensbegleitende Sanktionen des Verbandes – z. B. die Anordnung des Ruhens der Startberechtigung⁷ oder die sich hieran anschließende Sus-

pendierung⁸ (vorläufige Wettkampfsperre) – einstweiligen Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten einholen kann oder ob er auf einstweiligen Rechtsschutz vor dem Schiedsgericht beschränkt ist⁹. Eine Antwort darauf soll der vorliegende Beitrag geben. Dazu soll zunächst der Anwendungsbereich der einschlägigen Vorschrift der Schiedsordnung untersucht werden (II.), bevor die Abdingbarkeit des Zugangs zu einstweiligem Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im deutschen Schiedsverfahrensrecht näher erörtert wird (III.). Der Beitrag schließt mit einem Fazit (IV.).

II. Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 SchiedsO-AV

Zunächst ist zu überprüfen, ob § 7 Abs. 2 SchiedsO-AV nach dem Willen der Vertragsparteien überhaupt die Zuständigkeit staatlicher Gerichte zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ausschließen soll. Der Wortlaut des § 7 Abs. 2 SchiedsO-AV lautet wie folgt:

„Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält.“

Diese Formulierung deutet nicht darauf hin, dass die Vorschrift eine *ausschließliche* Zuständigkeit des Schiedsgerichtes begründen soll. Denn ein solcher Wille der Parteien hätte eher in einer beschränkenden Formulierung wie „Nur das Schiedsgericht kann auf Antrag [...]“ oder in dem Zusatz „Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist auch für den einstweiligen Rechtsschutz ausgeschlossen“ seinen Ausdruck gefunden¹⁰.

Eine systematische Betrachtung der Vorschrift innerhalb der Schiedsordnung bringt ebenfalls keine Erkenntnisse, da § 7 SchiedsO-AV ansonsten keine weiteren Vorschriften über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen staatlichen Gerichten und dem Schiedsgericht enthält, sondern lediglich einzelne Verfahrensfragen anspricht.

Die SchiedsO-AV stammt noch aus einer Zeit vor der Schiedsverfahrensnovelle, die 1998 in Kraft getreten ist. Unter der alten ZPO, die keine Bestimmung zum einstweiligen Rechtsschutz enthielt, war umstritten, ob und unter welchen Umständen Schiedsgerichte an Stelle der staatlichen Gerichte einstweiligen Rechtsschutz gewähren durften¹¹. Insoweit kann davon ausgegangen werden, dass der Zweck des § 7 Abs. 2 SchiedsO-AV darin bestand, die Unklarheiten der alten Gesetzeslage zu beseitigen und den Parteiwillen zur Ermächtigung des Schiedsgerichtes zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes deutlich hervor-

1 Umfassend hierzu *Bandtel*, Einstweiliger Rechtsschutz im Schiedsverfahren, München 2000; siehe zu den Konflikten zwischen staatlichen und schiedsrichterlichen Kompetenzen, sowie Möglichkeiten zu ihrer Auflösung *H.-P. Schroeder*, Die lex mercatoria arbitralis, Diss. Hannover 2004 (im Erscheinen begriffen), Abschnitt 2., B. II.

2 Meinungsstand zum Beispiel bei *Musielak/Voit*, § 1033 ZPO Rdnr. 3.

3 Abgedruckt in *SpuRt* 1996, 189 ff. Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt zwei Jahre. Zur Athletenvereinbarung des DLV siehe *Haas/Prokop*, *SpuRt* 1996, 109 ff. sowie 187 ff.; hierzu kritisch *Fikentscherl/Schmitt/Sonn*, *SpuRt* 1999, 89 f. sowie *Cherkeh*, *SpuRt* 2004, 89 ff.

4 Abgedruckt in *SpuRt* 1996, 189 (191 f.). Der Sitz des Schiedsgerichtes ist beim DSB in Frankfurt a. M. (§ 3 der Schiedsordnung für die Athletenvereinbarung – nachfolgend kurz SchiedsO-AV).

5 Hierzu *Cherkeh*, *SpuRt* 2004, 89 (90).

6 Ebenfalls abgedruckt in *SpuRt* 1996, 189 (191 f.).

7 § 29 Nr. 1 S. 1 Antidoping-Code (ADC) des DLV (abrufbar unter www.leichtathletik.de) regelt hierzu: „Die Berechtigung des Athleten ruht vom Tag des Zugangs der schriftlichen Benachrichtigung über das Vorliegen einer positiven A-Probe oder eines hinreichenden Verdachts eines Dopingverstoßes oder Medikamentenmissbrauchs an.“ Diese Sanktion, die während ihres Andauerns faktisch einer Wettkampfsperre gleichkommt, soll gemäß § 29 Nr. 1 S. 2 ADC ein Verstoß des Athleten nicht voraussetzen. Zur Schiedsgerichtsbarkeit des DLV vgl. *Haug*, *SchiedsVZ* 2004, 190 ff.

8 Vgl. § 33.

9 Dieses Problem wurde zwar in der Entscheidung des *OLG Frankfurt a. M.* in der Sache *Dieter Baumann* (NJW-RR 2000, 1117 (1119)) angeschnitten. In der Begründung lässt das Urteil jedoch noch einige Fragen offen; siehe dazu die Diskussion weiter unten (III.).

10 Im Übrigen entspricht die Formulierung der Vorschrift dem später eingeführten § 1041 ZPO n.F., der ebenfalls nicht die Zuständigkeit staatlicher Gerichte ausschließen, sondern stattdessen im Zusammenspiel mit § 1033 ZPO n.F. ein System alternativer Rechtsschutzmöglichkeiten begründen soll (dazu sogleich). Zu der Parallelität einstweiligen Rechtsschutzes durch staatliche Gerichte und Schiedsgerichte siehe rechtsvergleichend *Schroeder* (Fn 1), Abschnitt 3 B. II. 3.

11 Zum damaligen Meinungsstand siehe *Münch* in Münchener Kommentar zur ZPO, § 1041 Rdnr. 3 m. w. N.